

# ZH\_OBERGERICHT PS200137 vom 23. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS200137](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200137)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS200137 du 23 juin 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PS200137 del 23 giugno 2020

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 15. Juni 2020 (Datum Poststempel) erhob die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Beschwerde (act. 29) gegen das Urteil des Nachlassgerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 28. Mai 2020 (act. 28, Geschäfts-Nr. EC2100005/U). In prozessualer Hinsicht beantragt die Beschwerdeführerin, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, bis der Entscheid des Obergerichtes im vorliegenden Verfahren rechtskräftig sei (vgl. act. 29 S. 2).

### E. 2

Anlässlich der Vergleichsverhandlung am Handelsgericht Zürich im Rahmen des Forderungsprozesses mit der Geschäfts-Nr. HG190135 schlossen die Parteien am 16. Juni 2020 einen Vergleich (act. 33). Im Rahmen dieses Vergleichs zog die dortige Klägerin und hiesige Beschwerdeführerin die Beschwerde gegen das obgenannte Urteil des Nachlassgerichts zurück (vgl. a.a.O., Ziffer 5).

### E. 3

Das Beschwerdeverfahren ist entsprechend abzuschreiben. Damit wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung obsolet. 4.1 Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge rechtskräftig. 4.2 Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Mangels erheblicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin für das Rechtsmittelverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.